

Leipziger Tageblatt

und

Anzeiger.

N^o 312.

Dienstag den 7. November.

1848.

Morgen Mittwoch den 8. November a. c., Abends 6 Uhr,

ist öffentliche Sitzung der Stadtverordneten im gewöhnlichen Locale. Tagesordnung:

- 1) Gutachten der Deputation zum Localstatut über:
 - a) die Gewährung einer monatlichen Remuneration an Herrn Bauconducteur Freise,
 - b) die Bewilligung einer Unterstützung für den Wehrverein in der Johannisvorstadt und mehrerer Gratificationen für den Expedienten und die Ordonnanzen des Communalgarden-Ausschusses, und
 - c) die Erhöhung der Lantime des Sportelcassiers beim Vormundschaftsgericht.
- 2) Fortgesetzte Berathung des Berichts der Finanzdeputation über die Stadtcassenrechnung auf das Jahr 1848.

Bekanntmachung.

Diejenigen Aeltern, Pflegeältern und Vormünder, welche für Ostern 1849 um Aufnahme ihrer Kinder oder Pflegebefohlenen in die **Wendlersche Freischule** nachzusuchen gesonnen sind, haben sich deshalb

Montag den 6., Donnerstag den 9. und Montag den 13. November

Nachmittags zwischen 2 und 4 Uhr im **Schulgebäude Nr. 22 am Thomaskirchhof 1 Treppe hoch** persönlich einzufinden und die anzumeldenden Kinder mitzubringen.

Es können aber nur solche Kinder zur Aufnahme gelangen, deren Taufzeugnisse nachweisen, daß sie das siebente Lebensjahr erfüllt haben oder noch vor Ostern 1849 erfüllen werden und von welchen aus ärztlichen Zeugnissen erweislich ist, daß sie entweder mit Erfolg geimpft worden sind oder die natürlichen Blattern gehabt haben.

Leipzig den 27. October 1848.

Das Directorium der Wendlerschen Freischule.

Verpachtung einer Ziegelscheune.

Die der hiesigen Stadt zugehörige, vor dem Frankfurter Thore allhier gelegene Ziegelscheune nebst Zubehörungen soll

den 7. December 1848

anderweit auf 6 Jahre vom 1. April des nächsten Jahres ab an den Meistbietenden verpachtet werden. Pachtlustige haben sich daher an dem zuerstgedachten Tage früh um 10 Uhr auf hiesigem Rathhause bei der Einnahmestube zu melden und ihre Gebote zu thun, sodann aber weiterer Resolution sich zu gewärtigen.

Die nähern Bedingungen sind von jetzt an in der Expedition des **Marstalls** einzusehen.

Leipzig den 16. October 1848.

Der Rath der Stadt Leipzig.
Rath.

Weibliche Prädicate.

(Eingefendet.)

In den amtlichen Listen der Getauften, Getrauten und Gestorbenen sind seit den ersten Tagen des Octobers die Prädicate „Herr“ und „Frau“ in Wegfall gekommen. Alle Freunde des Vorschrittes zum Besseren, insbesondere die Freunde der Gleichberechtigung in bürgerlichen Verhältnissen werden diese Anordnung mit Freude begrüßt, aber auch zugleich beklagt haben, daß der vermoderte Wust vorfindlicher Etiquette nicht mit einem Schlage der Vergessenheit übergeben worden ist. Noch immer ist in der Liste der Beerdigten des Tageblattes vom 29. October zu lesen: **Bürgers und Schuhmachermeisters Ehefrau, Hausmanns Ehefrau und Bürgers und Kaufmanns Ehegattin.** Wozu dieser Unterschied? Beide Worte bedeuten — und müssen hier bedeuten — dasselbe, wenn schon sonst mit Gattin ein edlerer Begriff verbunden wird. Ist dieser edlere Begriff Veranlassung des Gebrauchs beider Worte, so darf wohl gefragt werden, wornach man die Würdigkeit für diesen oder jenen Ausdruck bemisst. Etwa nach Reichthum? Oder nach Bildung? Oder nach vornehmerem oder gemeinerem Stande? Das wird der Maßstab sein, denn des Handelscommiss Ehefrau avancirt zur Ehegattin, sobald der Herr Gemahl ein eigenes Geschäft begründet hat. Nun, es wird zu allen Zeiten eine Absonderung des Volkes in Klassen nach Vermögen, Bildung und Einfluß im bürgerlichen Leben auf Grund des alten Sprichwortes: „Gleich und gleich gesellet sich“ — Statt finden; aber diese Absonderung darf in amtlichen, öffentlichen Schriften nicht zu bemerken sein, sie darf darin nicht hervorgehoben und gewissermaßen sanctionirt werden in einer Zeit,

deren Hauptgedanke: „gleiche Pflicht und gleiches Recht für Jeden“ theilweise schon zur gesetzlichen Geltung gelangt ist. Vor dem Gesetze sind Alle gleich, alle — Menschen. Künftig vielleicht auch auf der Leipziger Begräbnisliste.

Sie es erlaubt, hieran noch einige Worte über das Prädicat „Jungfrau“ in den öffentlichen Listen der Getrauten und Gestorbenen zu knüpfen.

Ich gönne dem tugendhaften Mädchen diesen Ehrentitel gern, und freue mich, wenn es stolz darauf sein darf. Aber ich kann die Gewährung desselben in öffentlichen Listen um deswillen nicht billigen, weil das sonst gleich tugendhafte Mädchen, das aber in einem schwachen, unbewachten Augenblick dem heißgeliebten Manne sich ergab, oder von dem falschen Schmeichelworte des raffinirten Verführers sich bethören ließ, und bei dem deshalb das Prädicat Jungfrau wegfallen muß, dadurch an den Pranger gestellt wird. Das ist um so härter, als in den meisten Fällen der schuldigere Theil der Mann ist, und dieser vielleicht hoch in Ehren und Würden steht, während das Opfer seiner Lust und seiner Lüge der Schmach und dem Hohn der Menge heimfällt; es ist um so härter, als es nicht möglich sein wird, in allen Fällen die Wahrheit zu ermitteln und daher Personen, deren Lebenswandel notorisch Aergerniß gegeben, in Ehren dastehen können, indes die bei weitem Aertbarere öffentlich gebrandmarkt wird. Die Wirkung auf die Betroffenen will ich nicht weiter ausführen. Deshalb dürfte es besser sein, auch dieses Prädicat in amtlichen Listen zu beseitigen, wie es schon in andern Städten geschehen, wo die Sittlichkeit deshalb auf einer niederen Stufe steht, als hier in Leipzig. Freilich, die Humanität die christliche Liebe, die dem Gefallenen gern die Hand reicht zu,